

Benutzungsordnung für die Sport- und Freizeitanlage Brühl

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzmaden am 25. November 1996 folgende Benutzungsordnung für die Sport- und Freizeitanlage Brühl als Satzung beschlossen:

§ 1

Verwaltung und Aufsicht

1. Verwaltung

Die Sport- und Freizeitanlage Brühl wird vom Bürgermeisteramt Holzmaden verwaltet. Die Benutzer sind an dessen Weisungen gebunden.

2. Aufsicht

Bei der Benutzung der Sport- und Freizeitanlage durch Schulen, Vereine und Organisationen tragen die Verantwortung die Lehrer, Vereinsvorstände, Übungsleiter oder die von diesen dem Bürgermeisteramt mitgeteilten verantwortlichen Personen. Anordnungen des Bürgermeistersamts und dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 2

Zustand und Benutzung der Anlage

1. Die Sport- und Freizeitanlage wird dem Veranstalter im bestehenden Zustand überlassen. Die Anlage gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn vom Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Bürgermeisteramt geltend gemacht werden.
2. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen an der Sport- und Freizeitanlage sind dem Bürgermeisteramt unverzüglich zu melden.

§ 3

Nutzungsberechtigte

1. Übungsbetrieb

Die Sport- und Freizeitanlage samt Einrichtungsgegenständen und Duschanlagen steht den örtlichen Vereinen und Organisationen sowie der Schule für den regelmäßigen Übungsbetrieb zur Verfügung. Hierfür wird in Zusammenarbeit zwischen der Gemeindeverwaltung, den benutzenden Vereinen und Organisationen und der Schule ein Belegungsplan aufgestellt. Im Belegungsplan ist Zeit und Dauer der Benutzung durch die einzelnen Gruppen verbindlich festzulegen.

...

- 2 -

2. Besondere Veranstaltungen

Das Bürgermeisteramt entscheidet über die Zulassung zur Benutzung, im Zweifelsfall der Gemeinderat. Über die Nutzung der Sportanlagen entscheidet das Bürgermeisteramt in Absprache mit dem TSV Holzmaden.

Das Nutzungsrecht für die Sport- und Freizeitanlage wird folgendermaßen geregelt:

a) Sportanlage

Die Sportanlage -mit Ausnahme des Hauptspielfeldes- wird für Sportveranstaltungen von örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung des Hauptspielfeldes bleibt grundsätzlich dem TSV Holzmaden vorbehalten.

Privatpersonen können die Sportanlage nicht benutzen.

b) Freizeitanlage mit Festplatz

Die Freizeitanlage und der Festplatz stehen für kulturelle oder geeignete sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.

Nutzungsberechtigt sind

- örtliche Vereine und Organisationen
- Privatpersonen nur, soweit es sich um Einwohner der Gemeinde i.S. von § 10 der GemO handelt; der Inhalt bzw. der Zweck der Veranstaltung muß in der Person des Einwohners selbst begründet sein.

§ 4

Besondere Veranstaltungen

1. Die Überlassung der Sport- und Freizeitanlage für sportliche, kulturelle oder sonstige Veranstaltungen über den Gemeingebrauch hinaus ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß genaue Angaben über die Art und Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.
2. Der Veranstalter hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu stellen.
3. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- sowie Ordnungs- und Verkehrspolizeirechtliche Vorschriften verantwortlich. ...

§ 5

Betriebsvorschriften

1. Die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage kann bis zum Beginn der gesetzlichen Sperrzeit aufrechterhalten werden.

Musikdarbietungen sind

a.) bei Privatveranstaltungen um 22.00 Uhr

b.) bei Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen um 24.00 Uhr zu beenden.

- 3 -

2. Bei Einbruch der Dunkelheit hat der Veranstalter das genutzte Gelände und die Zugänge ausreichend zu beleuchten.

§ 6

Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

1. Je nach Art der Veranstaltung sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst. Der Umfang dieser Dienstleistung hängt von der jeweiligen Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat dies rechtzeitig mit Polizei, Feuerwehr oder Sanitätsdienst abzustimmen und die entstehenden Kosten zu tragen.
2. Für bestimmte Veranstaltungen ist eine Feuersicherheitswache zu stellen. Ob eine solche Wache erforderlich ist, bestimmt das Ordnungsamt im Einvernehmen mit der Feuerwehr.

§ 7

Zufahrt

Auf dem Fest- und Freizeitgelände dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden, die dem Veranstaltungszweck dienen und nicht anderweitig abgestellt werden können.

Auf dem Sportgelände sind Fahrzeuge nicht zugelassen.

§ 8

Benutzungsgebühren

Die Gebühren und Nebenkosten für die Überlassung der Sport- und Freizeitanlage sind im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung zu entrichten.

§ 9

Ordnung auf dem Sport- und Freizeitgelände

1. Für die Reinigung der benutzten Bereiche in der Sport- und Freizeitanlage ist der Veranstalter zuständig.
Die Reinigung hat sofort nach Ende der Veranstaltung zu erfolgen.
2. Alle benutzten Sportgeräte oder sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Schluß der Veranstaltung vom Benutzer unverzüglich und einwandfrei zu reinigen und dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung zurückzugeben. Für fehlende oder beschädigte Gegenstände hat der Benutzer oder Veranstalter Ersatz zu leisten.
3. Für die Abfallbeseitigung ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 10

Haftung

1. Die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer oder Veranstalter.
2. Die Benutzer oder Veranstalter haften für alle Beschädigungen und Verluste der überlassenen Sportgeräte und anderen Einrichtungsgegenstände.
Der jeweilige Abschluß einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
3. Für Garderobe, abhanden gekommen oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
4. Aus der Verwahrung und der Benutzung der auf die Sport- und Freizeitanlage verbrachten Geräte und sonstige Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

- 4 -

§ 11

Fundsachen

Fundsachen sind beim Bürgermeisteramt oder dessen Beauftragtem abzugeben. Das Fundamt der Gemeinde verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

1. a) Hunde sind so anzuleinen, daß eine Gefährdung für Besucher und Bedienstete ausgeschlossen ist. Das freie Umherlaufen eines Hundes ist verboten.
b) Auf dem Kinderspielplatz und in der Sportanlage ist das Mitführen von Hunden nicht zugelassen.
2. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Ordnungsamtes und nur von dafür konzessionierten Firmen abgebrannt werden.
3. Offene Feuer dürfen nur mit besondere Genehmigung des Ordnungsamtes entfacht werden.
...

§ 13

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung ist der Benutzer oder Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen ordnungsgemäßen Räumung der Sport- und Freizeitanlage verpflichtet. Benutzer, die wiederholt oder grob gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können von der Benutzung der Sport- und Freizeitanlage ausgeschlossen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Ausgefertigt!
Holzmaden, 25. November 1996
AZ: 562.10

gez.
Berner
Bürgermeister